

II. Nachtrag zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

Erlassen am 24. Februar 2010

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. Juni 2009¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996² wird wie folgt geändert:

b) Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser

Art. 3bis. Das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser bewilligt die politische Gemeinde, ausgenommen:

- a) bei Betrieben und Überbauungen, in denen zum überwiegenden Teil nichthäusliches verschmutztes Abwasser anfällt oder in denen wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert, befördert oder umgeschlagen werden und dafür eine Bewilligung nach der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998³ der zuständigen Stelle des Kantons erforderlich ist⁴;
- b) bei Kantonsstrassen;
- c) bei der Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material⁵;
- d) wenn für erhebliche Mengen nicht verschmutzten Abwassers eine Versickerung vorgesehen ist;
- e) innerhalb von rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutz-zonen und -arealen sowie in Zuströmbereichen Z_u⁶;
- f) bei Vorhaben in besonders gefährdeten Bereichen, die einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der zuständigen Stelle des Kantons⁷ bedürfen.

Abwasserreglement

Art. 14. Die politische Gemeinde regelt durch Reglement:

- a) Erstellung und Betrieb öffentlicher Kanalisationen und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;

¹ ABI 2009, 2033 ff.

² sGS 752.2.

³ SR 814.201; abgekürzt GSchV.

⁴ Art. 32 Abs. 2 Bst. h, i und j GSchV, SR 814.201.

⁵ Art. 45 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 44 GSchG, SR 814.20, und Art. 44 GSchV, SR 814.201.

⁶ Art. 29 Abs. 1 Bst. c GSchV, SR 814.201.

⁷ Art. 28 dieses Gesetzes.

- b) das Verfahren betreffend Anschlusspflicht;
- c) die Deckung der Erstellungs- und Betriebskosten.

b) Bewilligungen in besonders gefährdeten Bereichen⁸

Art. 28. Die zuständige Stelle des Kantons erteilt Bewilligungen in besonders gefährdeten Bereichen für Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, für Bohrungen, Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten sowie für dauernde Bewässerungen und Entwässerungen.

In den Gewässerschutzbereichen A_u und Z_u erteilt die politische Gemeinde die Bewilligung nach den Vorgaben der zuständigen Stelle des Kantons für:

- a) Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten über dem mittleren Grundwasserspiegel, ausgenommen bei der Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material⁹;
- b) Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, ausgenommen Kantonsstrassen und Lageranlagen für flüssige Hofdünger, über dem mittleren Grundwasserspiegel, wenn:
 - 1. kein, nur nicht verschmutztes oder zum überwiegenden Teil häusliches Abwasser anfällt;
 - 2. keine wassergefährdenden Flüssigkeiten gelagert oder umgeschlagen werden, keine Bewilligung nach der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹⁰ erforderlich ist oder die politische Gemeinde nach Art. 35 Abs. 2 dieses Gesetzes für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist.

In den Gewässerschutzbereichen A_o und Z_o erteilt die politische Gemeinde die Bewilligung nach Massgabe von Abs. 2 dieser Bestimmung. Dabei entfällt die Einschränkung bezüglich des mittleren Grundwasserspiegels.

Die zuständige Stelle des Kantons erteilt Bewilligungen in den zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -arealen nach Massgabe von Art. 19 Abs. 2 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991¹¹.

Meldepflichtige Anlagen

Art. 35bis (neu). Der Inhaber meldet der politischen Gemeinde:

- a) das Ausserbetriebnehmen von bewilligungspflichtigen Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- b) das Errichten, Ändern oder Ausserbetriebnehmen von:
 - 1. nicht bewilligungspflichtigen Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 450 Litern je Lagerbehälter;
 - 2. nicht bewilligungspflichtigen Gebindelagern in den besonders gefährdeten Bereichen¹² mit insgesamt mehr als 450 Litern wassergefährdenden Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können.

Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung¹³.

⁸ Art. 19 Abs. 2 GSchG, SR 814.20 und Art. 32 GSchV, SR 814.201.

⁹ Art. 45 Abs. 1 dieses Gesetzes.

¹⁰ GSchV, SR 814.201.

¹¹ SR 814.20.

¹² Art. 29 GSchV, SR 814.201.

¹³ sGS 752.21.

Pflichten der zuständigen Stellen

Art. 35ter (neu). Die nach Art. 35 dieses Gesetzes für die Anlage zuständige Stelle überwacht die Einhaltung der Vorschriften über die periodischen Kontrollen der bewilligungspflichtigen Lageranlagen und der Leckanzeigesysteme¹⁴.

Der Inhaber einer der in Abs. 1 dieser Bestimmung genannten Anlagen weist der zuständigen Stelle auf deren Verlangen nach, dass:

- a) die vorgeschriebenen Kontrollen durch eine Fachperson¹⁵ vorgenommen wurden;
- b) die aufgrund des Kontrollergebnisses erforderlichen Instandstellungsarbeiten durch eine Fachperson ausgeführt wurden.

Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung¹⁶.

Fachpersonen a) Qualifikationen

Art. 35quater (neu). Personen, die Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellen, ändern, kontrollieren, befüllen, warten, entleeren und ausser Betrieb setzen dürfen¹⁷, informieren die zuständige Stelle des Kantons nach deren Anordnung über Art und Umfang ihrer Tätigkeit auf diesem Gebiet und weisen die dafür erforderlichen Qualifikationen¹⁸ nach.

Die Regierung legt die Anforderungen und deren Nachweis durch Verordnung¹⁹ fest.

b) Meldepflichten

Art. 35quinquies (neu). Die Fachpersonen melden der politischen Gemeinde:

- a) die bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit festgestellten gesetzwidrigen Zustände, die eine konkrete Gefahr für die Gewässer darstellen;
- b) die Weigerung des Inhabers einer Anlage, die anlässlich einer vorgeschriebenen periodischen Kontrolle festgestellten Mängel innert angemessener Frist beheben zu lassen.

Die politische Gemeinde übermittelt Meldungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung der zuständigen Stelle des Kantons, wenn der Kanton für die Anlage zuständig ist.

Art. 36 wird aufgehoben.

Kontrollen von Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Art. 37. Die ausführende Fachperson stellt dem Inhaber der Anlage einen schriftlichen Rapport aus über:

- a) die vorgenommene Kontrolle;
- b) das Ergebnis der Kontrolle;
- c) die ausgeführten Instandstellungs- oder Stilllegungsarbeiten;
- d) die verbleibenden Mängel der Anlage.

¹⁴ Art. 22 Abs. 1 GSchG, SR 814.20, SR 814.20; Art. 32a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

¹⁵ Art. 22 Abs. 3 GSchG, SR 814.20.

¹⁶ sGS 752.21.

¹⁷ Art. 22 Abs. 3 GSchG, SR 814.20.

¹⁸ Art. 22 Abs. 3 GSchG, SR 814.20, und Art. 16bis GSchVV, sGS 752.2.

¹⁹ sGS 752.21.

Die zuständige Stelle des Kantons sorgt für die Einhaltung der Vorschriften über die Anforderungen an Fachpersonen, die Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellen, ändern, kontrollieren, befüllen, warten, entleeren und ausser Betrieb setzen dürfen und über den bei der Herstellung von Anlageteilen einzuhaltenden Stand der Technik²⁰.

Die Regierung legt die Anforderungen durch Verordnung²¹ fest.

Register der Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Art. 37bis. Die nach Art. 35 dieses Gesetzes zuständigen Stellen führen ein Register der bewilligungspflichtigen und der meldepflichtigen Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung²².

Art. 37ter, 37quater und 37quinquies werden aufgehoben.

Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Fachorganisationen

Art. 54bis (neu). Die Regierung kann Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Fachorganisationen durch Verordnung verbindlich erklären.

Strafbestimmungen

Art. 56ter. Mit _____ Busse wird bestraft, wer:

- a) in besonders gefährdeten Bereichen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ohne Bewilligung vornimmt²³;
- b) ohne Bewilligung nach Art. 28bis dieses Gesetzes Bohrungen und erhebliche Grabungen vornimmt;
- c) Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellt, ändert, kontrolliert, befüllt, wartet, entleert oder ausser Betrieb setzt, ohne über die hierfür erforderlichen Qualifikationen²⁴ zu verfügen;
- d) als Fachperson, die Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellt, ändert, kontrolliert, befüllt, wartet, entleert und ausser Betrieb setzt, die vorgeschriebenen Auskünfte über Art und Umfang seiner Tätigkeit auf diesem Gebiet und Nachweise der dafür erforderlichen Qualifikationen an die zuständige Stelle des Kantons unterlässt.

Überschrift nach Art. 56quater (neu). IVter. Kantonsbeiträge

Ausrichtung

Art. 56quinquies (neu). Kantonsbeiträge an die Finanzierung von Gewässerschutzanlagen oder -massnahmen werden in der Höhe und entsprechend den Bedingungen ausgerichtet, wie sie in den Programmvereinbarungen mit dem Bund festgelegt sind.

²⁰ Art. 22 Abs. 3 und 4 GSchG, SR 814.20.

²¹ sGS 752.21.

²² sGS 752.21.

²³ Art. 28 dieses Gesetzes.

²⁴ Art. 22 Abs. 3 GSchG, SR 814.20, und Art. 16bis GSchVV, sGS 752.21.

Rückerstattung

Art. 56sexies (neu). Kantonsbeiträge sind zurückzuerstatten, wenn:

- a) sie zu Unrecht bezogen worden sind;
- b) eine Anlage oder Einrichtung ihrem Zweck entfremdet wird;
- c) beitragsberechtigte Massnahmen zum Schutz der Gewässer nicht vollständig umgesetzt worden sind.

Die Verjährung richtet sich sachgemäss nach dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz²⁵.

2. Im Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 werden «Staat» und «Staatsstrassen» unter Anpassung an den Text durch «Kanton» und «Kantonsstrassen» ersetzt.

II.

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973²⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 47 und 49 werden aufgehoben.

III.

Der Grossratsbeschluss zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 7. Januar 1982²⁷ wird aufgehoben.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Elisabeth Schnider

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

²⁵ Art. 66 Abs. 2 GSchG, SR 814.20.

²⁶ sGS 752.1.

²⁷ sGS 752.10.